



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag und vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom preussischen Landtag und vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 28. April 1872.

Am 20. April war eine Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses anberaumt, auf den besonderen Wunsch des Finanzministers, welcher den Gesetzentwurf über den Ankauf der Taunusbahn, nachdem derselbe aus dem Herrenhaus zurückgekommen, so schleunig als möglich erledigt zu sehen wünschte. Das Haus kam diesem Wunsch entgegen, indem es zur Berathung des Gesetzentwurfs eine Commission mit dem Auftrage ernannte, noch im Laufe derselben Sitzung Bericht zu erstatten. Die Commission vollzog ihren Auftrag und das Gesetz erhielt die Genehmigung des Hauses. In der Zwischenzeit interpellirte der Abgeordnete Richter die Regierung wegen der Ueberschüsse des Staatshaushaltes für das Jahr 1871 und wegen der Absicht, noch im Laufe der Session ein Gesetz wegen Aufhebung der Zeitungsteuer und des Kalendertempels einzubringen. Der Finanzminister nahm aus der Interpellation Anlaß zu der Erklärung, daß er auch ohne Anregung eine Mittheilung hinsichtlich der Ueberschüsse des Staatshaushaltes würde in dieser Sitzung gemacht haben. Es folgte nun eine sehr befriedigende Uebersicht der preussischen Finanzlage, welche einen Ueberschuß von 9,223,221 Thaler der Einnahmen über die Ausgaben für das Jahr 1871 aufwies. Interessant war die Bemerkung, daß zu diesem Ergebnis die directen Steuern so gut wie nichts beigetragen haben, ohne daß das Erträgniß dieser Steuern als ein ungünstiges zu betrachten ist, in Erwägung, daß ein großer Theil der classensteuerpflichtigen Bevölkerung unter den Waffen gestanden hat und deshalb von seinem Steuerbeitrag befreit worden ist. Erheblicher haben die indirecten Steuern zu dem Ueberschuß beigetragen, aber doch auch nur einen Posten von 1,155,774 Thaler. Diejenigen Verwaltungen aber, deren Erträgen der Ueberschuß zumeist verdankt wird, sind die Eisenbahn- und die Bergwerksverwaltung. Das Ergebnis der ersteren ist ein Beweis der raschen Hebung des Verkehrs nach dem verhältnißmäßig kurzen, wenn auch bedeutenden Druck, welchen der Krieg ausgeübt hatte.

Auf den zweiten Theil der Interpellation: ob die Regierung noch in dieser Session die Aufhebung der Zeitungsteuer herbeizuführen beabsichtige, antwortete der Minister verneinend mit dem Hinweis, daß die Steuererleichterung der ärmeren Volksklassen am dringendsten sei und daß die Regierung fortfahre, die Herbeiführung dieses Zieles vor Allem ins Auge zu fassen.

Diese Haltung der Regierung hat vielen Tadel gefunden, wobei immer wieder die Voraussetzung auftritt, als gebe es gar kein unentbehrlicheres Volksbildungsmittel als die Tagespresse. Der einfache Augenschein lehrt aber

doch, daß die politische Tagespresse bis jetzt nur zu den unentbehrlichen Befriedigungsmitteln der wohlhabenden Stände gehört. Was von der Tagespresse bis jetzt in die schwächeren Volksklassen Eingang findet, zählt wahrlich selten in der Kategorie der Volksbildungsmittel. Ueberdies, mag man von der Tagespresse so hoch denken wie man will: Belehrung schöpft aus ihr nur der, dem sie nicht das einzige Bildungsmittel ist. Man muß wünschen, daß eine die lauterer Bedürfnisse des Volkes in lauterer Weise befriedigende Tagespresse sich ausbildet, und dazu gehört die Möglichkeit einer wohlfeilsten Herstellung der Preßerzeugnisse. Vorher aber ist nöthig, diejenigen Steuern zu beseitigen, welche der wohlfeilen Herstellung der Nahrungsmittel im Wege stehen, wie die Mahl- und Schlachtsteuer, die Salzsteuer und ähnliche. In dieser Ueberzeugung kann man der Regierung nur beistimmen, und es ist kein stichhaltiger Einwand, wenn gesagt wird: auf die Beseitigung der Armuth warten, heiße alle schädlichen Steuern verewigen. Nicht auf die Beseitigung der Armuth soll mit der Aufhebung der Zeitungssteuer gewartet werden, sondern auf die Beseitigung der Steuern, welche die Armuth drücken.

An die Genehmigung des Gesetzes über den Ankauf der Taunusbahn hatte der Abgeordnete von Benda die Resolution zu knüpfen beantragt: die Uebertragung des Concessionswesens für Eisenbahnunternehmungen auf das Reich sei eine dringende Nothwendigkeit. Die Resolution wurde nicht angenommen und nicht abgelehnt, sondern an die Handelscommission verwiesen.

Am Schluß der Sitzung ward der Präsident des Hauses wiederholt ermächtigt, die nächste Sitzung nach seinem Ermessen zu bestimmen: eine Vollmacht, von der er während der Dauer des Reichstags nur auf besondere Veranlassung Gebrauch machen wird.

Wir kehren zum Reichstag zurück. Die Sitzung vom 22. April begann mit der Interpellation von Mitgliedern aller Fractionen mit Ausnahme des Centrums und der äußersten Rechten: ob die Reichsregierung noch in der laufenden Session ein Reichspressgesetz vorzulegen beabsichtige. Der Präsident Delbrück antwortete verneinend mit Bezugnahme auf den erst ganz kürzlich erfolgten Eingang der Rückäußerungen der Bundesregierung über den Gegenstand. Eine kurze Discussion knüpfte sich an die Antwort, ohne neue Gesichtspunkte zu ergeben. Man kann nur einverstanden damit sein, wenn die liberalen Fractionen auf die vollständige Beseitigung aller Präventivmaßregeln gegen die Presse dringen. Der präventivpolizeiliche Rest, welcher in dem Recht der Beschlagnahme von Druckerzeugnissen vor der Ausgabe besteht, erlaubt keine Rechtfertigung und gehört lediglich in das Capitel der gouvernementalen Thorheiten. Viel bedenklicher ist die Beseitigung der Cautionsbestellung.

Die Geldstrafe ist gegen Preßvergehen die allein wirksame und allein angemessene: das wird die Erfahrung der künftigen Zeiten lehren. Die Geldstrafe ist ohne Cautionsbestellung nicht durchzuführen. Auch die Absicht, den individuellen Urheber strafbarer Preßerzeugnisse ermitteln zu wollen, beweist nur, wie sehr das Wesen der Presse heute noch verkannt wird. Die Preßinstitute und sie allein sind für die von der Presse angerichteten Schäden haftbar zu machen. Auch dies führt aber wieder zu Cautionen.\*)

Es gibt nur zwei Wege der Preßbehandlung. Der erste ist die völlige Straflosigkeit der Presse: einerlei ob sie gesetzlich ausgesprochen oder durch wirkungslose Gesetze herbeigeführt wird. Von diesem Wege ist unzertrennlich die Selbsthülfe gegen die Presse, wie sie in Amerika üblich ist, und die Verachtung der Presse, wie sie ebendasselbst üblich ist. Der andere Weg ist die Bewahrung der Presse in der Selbstachtung und die Bewahrung des Publicums in der Achtung der Presse durch das einzig wirksame Repressivsystem mittelst der ausschließlichen Haftbarmachung der Preßinstitute im Wege der Cautions.

Den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung Elsaß-Lothringens übergehen wir, weil der erfreuliche Inhalt desselben auf anderem Wege genügend verbreitet worden, und weil die Discussion desselben im Reichstag nach einigen durch die Mitglieder des Centrums veranlaßten Hin- und Herreden ergebnislos verlief.

Am 23. April gelangte der Reichstag zur zweiten oder Specialberathung des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten d. h. des ersten Theiles dieses Entwurfes; denn der zweite Theil war einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden. Wir können aus der Verhandlung, in der viel Unerhebliches vorgebracht wurde, nur einzelne Punkte namhaft machen. So lautete § 11 nach der Regierungsvorlage: „Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.“ Das ist altpreussischer Geschäftsstyl und, dürfen wir hinzusehen, die Behandlung der Geschäfte, wie sie kein wahrer Staat entbehren kann und wie sie — sehen wir abermals hinzu — jeder männlichen Natur selbstverständlich ist. Sind es etwa Männer, die beim „Stammseidel“ mit den Gevattern, Nachbarn oder sonstigen Stammgästen aus der Nähe und Ferne sich über die Dienstvorkommnisse unterhalten? Schenkt man etwa dem Arzt Vertrauen, der aus den Erlebnissen seiner Praxis zu solcher Unterhaltung beiträgt, oder dem Rechtsanwalt, der solches thut? Und Beide sind doch keine Staatsbeamten. Aber allerdings erfahren sie wie die Staatsbeamten viele Dinge auf Grund einer

\*) Wir können uns mit diesen Ansichten unseres Herrn Correspondenten keineswegs vollständig einverstanden erklären. D. Red.

öffentlichen Vertrauensstellung und nicht auf Grund privater Beziehungen. Merkwürdigerweise gab es zu diesem § 11 Abänderungsvorschläge, vermöge deren der Beamte prüfen sollte, ob die Geheimhaltung nöthig sei. Wenn man erst solche Unterschiede macht, ist es mit dem Amtsgeheimniß überhaupt vorbei. Die Schicklichkeit muß dem Beamten verbieten, über Amtsvorkommnisse überhaupt zu sprechen, sowie sie dem gebildeten Arzt verbietet, die Begegnisse der Praxis zum Unterhaltungsstoff zu machen. Wenn wir dieses Schicklichkeitsgefühl beschädigen und an die Stelle des unterschiedslosen Noli me tangere die willkürliche Reflexion setzen wollten, so würde es mit der stärksten Säule des deutschen Staates, mit seinem Beamtenthum immer mehr zu Ende gehen. Der öffentlichen Meinung von heute droht das Verständniß für die Lebensbedingung des deutschen Staates abhanden zu kommen.

Die Fortsetzung der Specialberathung des Reichsbeamtengesetzes am 25. April bot einen weiteren Beleg dieser unerfreulichen Erscheinung. Der Abgeordnete von Bernuth, einige Monate lang Justizminister der neuen Aera: einer jener Charaktere, die mit dem besten Willen jederzeit geringes Geschick verbinden, hatte einen alten Glaubenssatz des Liberalismus in die Form eines Gesetzesparagraphen gebracht. Die Regierungsvorlage hatte bestimmt, daß die gerichtliche Verfolgbarkeit der Reichsbeamten durch ein Reichsgesetz geregelt werden, bis zum Erlaß desselben aber je nach dem dienstlichen Wohnsitz des Reichsbeamten nach Maßgabe der Landesgesetzgebungen behandelt werden solle. Herr von Bernuth hatte sich beeilt, die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten auszusprechen, aber in der denkbar nichtsagendsten und ungeschicktesten Form: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit den Anordnenden allein.“ Das klingt nach Etwas und ist doch völlig nichtsagend. Daß ein Beamter sich strafbar macht, wenn er seine Amtsgewalt zu Zwecken mißbraucht, die dem Amte fremd, darin stimmen alle civilisirten Gesetzgebungen überein. In Staaten, wo der Verwaltung gesetzliche Schranken gezogen sind, nicht blos in Bezug auf die Natur ihrer Zwecke, ob sittlich oder unsittlich, sondern auch in Bezug auf den Umfang der Zwecke, muß eine entsprechende Verantwortlichkeit der Beamten eintreten. Es fragt sich nur, über welche Häupter des Beamtenorganismus das Schwert dieser Verantwortlichkeit aufzuhängen ist. Macht man alle Beamten gleich verantwortlich, so hängt das Handeln der Regierung von ihren untersten Handlangern ab und es ist logisch, die Spitzen des Beamtenthums von jeder Verantwortlichkeit zu entbinden, weil sie nicht wissen können, ob Boten, Schreiber, Polizeidiener u. s. w. die Ausführung der Befehle nicht aus staatsrechtlichen Gründen verweigern. Will man sich zu solchen Thorheiten nicht versteigen, so bleibt als maßgebend für die Verantwortlichkeit nur die Bestimmung übrig, daß die erstere abhängt von dem Grade der Selbständigkeit der Beamten. Nur soweit der Beamte selbständig handelt, bezw. das Gesetz selbständig anwendet, oder zur Sicherung desselben selbständig vorgeht, darf er verantwortlich gemacht werden, während die Beamten, welche blos die Befehle der Vorgesetzten ausführen, nothwendig von jeder Verantwortlichkeit frei zu machen sind. Diese Unterscheidung der selbständigen Beamten, welche allein der Verantwortlichkeit unterliegen können, sucht Herr von Bernuth dadurch herbeizuführen, daß er die Reichsbeamten nur soweit verantwortlich macht, als sie, sei es auf eigene Hand, sei es die Befehle der Vorge-

setzen ausführend hinausgegangen sind über den Kreis der amtlichen Zuständigkeit. Soll nun diese Zuständigkeit bloß in formalem Sinne verstanden werden, so ist die Bestimmung des Herrn von Bernuth unschädlich, aber auch überflüssig. Es versteht sich, daß ein Postbote nicht von seinem Vorgesetzten Auftrag zu einer Haussuchung annehmen wird, weil ihn seine Anstellung, sein Dienstleid und Instruction zu dergleichen nicht verpflichten. Soll aber die Zuständigkeit in materiellem Sinne verstanden werden, so wird die Bestimmung sehr bedenklich. Wenn der Polizeidiener erst fragen darf, ob zu einer Haussuchung auch genügende Gründe vorliegen, so wird wohl niemals, wenn eine solche schließlich angestellt wird, noch Etwas gefunden werden. Der Abgeordnete Lasker rühmte wieder die Wunder der englischen Polizei, während doch dort die Polizeidiener für alles Mögliche verklagt werden könnten. Wann werden wir uns dieser selten passenden Berufungen auf England entledigen? Selbstüberschätzung ist nicht gut, aber ein Selbstgefühl, welches beständig fremde Muster anpreist, die man gar nicht oder halb versteht, ist noch übler. Lasker möge erst einmal die Instruction der englischen Polizeidiener vorlegen, vor Allem aber das Verfahren angeben, welches bei Klagen gegen die Polizei üblich ist, sowie die Grundsätze nach denen in solchen Fällen die Gerichte dort entscheiden. Wenn er dies Alles gethan hat, möge er noch ein klein wenig die Statistik der dortigen Verbrechen beleuchten. Dann wird sich mit ihm über Verantwortlichkeit der Beamten in Deutschland und England streiten lassen.

Der Abgeordnete Miquel sprach die Behauptung aus: die Reichsbeamten seien zum Schadenersatz auch ohne Gesetz verpflichtet, so gut wie sie ohne besonderes Gesetz eingegangene Verträge halten müßten. Es war aber die Rede nicht vom Schadenersatz für Handlungen, die Beamte als Privatpersonen begangen haben, sondern für Handlungen, die sie im öffentlichen Auftrage ohne Willkür, aber auf dem streitigen Grenzgebiet des öffentlichen Rechts vollzogen haben. Da soll nun die genaue gesetzliche Ziehung der Grenze nicht nöthig sein, sondern einfach der Maßstab des Civilrechts angelegt werden. Welche wunderliche *petitio principii*! —

Im weiteren Verlauf der Berathung gelangte man zu der Frage der Dispositionsstellung der höheren Beamten. Der Abgeordnete Lasker wollte auch hier wieder entsprechend den englischen Bestimmungen die Vorschrift einführen, daß bei Ministerwechseln ein Theil der Ministerialbeamten dem Minister folgt, ein Theil bleibt. Dabei sagte Herr Lasker: wir würden gut thun, einen Zustand vorzubereiten, der in einem „reisener“ Staate bereits eingetreten. Nun wohl, dieser „reisere“ Zustand besteht darin, daß in den englischen Ministerien neben dem greulichsten Schlendrian, den die sogenannten technischen Beamten vertreten, der unreife Dilettantismus herrscht, den die sogenannten politischen Beamten vertreten. Die englische Centralverwaltung ist bekanntlich eine der schlechtesten der Welt. Möge uns Gott davor bewahren, daß der Dilettantismus, wie er sich in unseren Parlamenten vernehmen lassen darf, in unsere Verwaltung dringe. Die Höhe des deutschen Staates, zu der zwei arbeitssame Jahrhunderte vornehmlich in Preußen den Grund gelegt, würde in kaum so viel Jahren verloren werden. Der Antrag Laskers wurde glücklicherweise vom Reichstag abgelehnt, der am Ende derselben Sitzung noch beschloß, der Universität Straburg an ihrem Eröffnungstage seine Glückwünsche ausdrücken zu lassen.

C—r.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel &amp; Regler in Leipzig.